

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.205 vom 23. Juli 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.205)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.205 du 23 juillet 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.205 del 23 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Den eingegangenen Betreibungsregistrauszug vom 10. April 2024 (Nr. 202403943), welcher nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändung in Höhe von Fr. 52'382.00 ausweist, stellte die Anwaltskommission mit Verfügung vom 12. April 2024 A.\_\_\_\_\_ zur Stellungnahme zu.

### **E. 4**

Mit Schreiben vom 23. April 2024 nahm lic. iur. A.\_\_\_\_\_ zum Betreibungsregistrauszug Stellung und stellte in Aussicht, dass die offenen Debitoren bis zum 22. Mai 2024 bereinigt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Rückzugserklärungen eingereicht würden. Als Grund für die Verlustscheine nannte er "treuhänderische Defizite." Er beantragte sinngemäss, vor einem abschliessenden Entscheid den 22. Mai 2024 abzuwarten.

### **E. 5**

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Überschreitung, Unterschreitung und Missbrauch des Ermessens gelten dabei als Rechtsverletzung (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

### **E. 8**

Aufl. 2020, Rz. 442). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

- 5 - II. 1. 1.1. Der Beschwerdeführer begründet die beantragte Aufhebung des Entscheids der Anwaltskommission vom 26. April 2024 damit, dass er die Tilgung der Verlustscheine während dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren belegen und entsprechende Zahlungsbelege nachreichen werde. Es handle sich nicht um Verlustscheine im Zusammenhang mit allfälligen Klientengeldern. Er habe auf keine Klientengelder zurückgegriffen. Die Gefahr, dass die Zahlungsfähigkeit gegenüber potenziellen Klienten nicht mehr sichergestellt sei, bestehe daher nicht mehr. Wegen Verlustscheinen für Steuerforderungen könne auch nicht auf eine solche Gefährdung geschlossen werden. Zusätzliche Ausführungen beziehen sich auf die Verurteilung wegen Veruntreuung, obwohl das diesbezüglich eröffnete Aufsichtsverfahren von der Anwaltskommission am 26. April 2024 als gegenstandslos geworden von der Kontrolle abgeschrieben worden ist, bzw. auf die Verhältnismässigkeit von (vorliegend nicht zur Diskussion stehenden) Disziplarmassnahmen gestützt auf Art. 17 BGFA (vgl. vorne Erw. I/2). 1.2. 1.2.1. Art. 9

BGFA sieht die Löschung des Registereintrags vor, wenn die Anwältin oder der Anwalt eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllt. Zu den persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag gehört, dass gegen die Anwältin oder den Anwalt keine Verlustscheine bestehen (Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA). Erfasst sind davon sowohl Pfändungsverlustscheine als auch Konkursverlustscheine. Ob es sich bei den zu Grunde liegenden Schulden um private oder berufliche Schulden der Anwältin oder des Anwalts handelt, ist unerheblich (vgl. ERNST STAEHELIN/ CHRISTIAN OETIKER, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., Art. 8 N. 24). Zweck dieser Eintragungsvoraussetzung ist, dass die Klientin oder der Klient nicht befürchten muss, dass die Anwältin oder der Anwalt die anvertrauten finanziellen Mittel aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten nicht zurückgibt (Urteil des Bundesgerichts 2A.619/2005 vom 2. März 2006, Erw. 3.1 mit Hinweis). Die Löschung nach Art. 9 BGFA bezieht sich auf rein objektive, verschuldensunabhängige Gründe (TOMAS POLEDNA, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., Art. 17 N. 20).

1.2.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 23. April 2024 der Vorinstanz in Aussicht gestellt, dass die offenen Debitoren bis zum 22. Mai 2024 bereinigt seien. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 5. Juni 2024 stellte er in Aussicht, dass er mit den Gläubigern die Tilgung der Verlustscheine regeln und die entsprechenden Belege "in diesem Verfahren"

- 6 - ins Recht legen werde. Bis zum heutigen Datum fehlt indessen jeglicher diesbezügliche Nachweis. Der vom Verwaltungsgericht eingeholte aktualisierte Betreibungsregisterauszug vom 26. Juni 2024 (Nr. 202407168) weist nach wie vor nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändung in Höhe von Fr. 46'970.15 aus. Die Löschung des Beschwerdeführers aus dem Anwaltsregister nach Art. 9 BGFA ist daher nicht zu beanstanden, da dieser die persönliche Voraussetzung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA nicht mehr erfüllt. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass es sich um private Schulden handelt und er nicht auf Klientengelder zurückgegriffen habe, verfehlt nicht; wie gesehen (vgl. vorne Erw. II/1.2.1) ist es unerheblich, welche Gründe zu den Verlustscheinen geführt haben.

2. Der Beschwerdeführer erachtet die Massnahme des dauernden Berufs- ausübungsverbots gestützt auf Art. 17 BGFA als absolut unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer verkennet in diesem Zusammenhang, dass ihm nicht gestützt auf Art. 17 BGFA ein dauerndes Berufs- ausübungsverbot angeordnet wurde, sondern dass er gestützt auf Art. 9 BGFA aus dem kantonalen Anwaltsregister gelöscht wurde, weil er eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllte (vgl. vorne Erw. I/2). Ein Wiedereintragung ist möglich, sobald der Beschwerdeführer sämtliche Voraussetzungen nach Art. 7 BGFA und Art. 8 BGFA (wieder) erfüllt (vgl. ERNST STAEHELIN/CHRISTIAN OETIKER, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., Art. 9 N. 17). Da die Löschung aus dem Anwaltsregister beim Vorliegen von Verlustscheinen gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist (Art. 9 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA), muss nicht näher auf die Frage der Verhältnismässigkeit eingegangen werden. Der Vollständigkeit halber rechtfertigt sich immerhin der Hinweis, dass die Verlustscheine zum Teil schon längere Zeit existieren und der Totalbetrag beträchtlich ist.

3. Ein zweiter Schriftenwechsel erübrigt sich, da in Anwendung von § 45 Abs. 1 VRPG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde (vgl. vorne lit. B/3). Auf die Verfügung des instruierenden Verwaltungsrichters vom 27. Juni 2024, mit welcher dem Beschwerdeführer der aktualisierte Betreibungsregisterauszug zugestellt und der Verzicht auf den Schriftenwechsel angezeigt wurde, hat der Beschwerdeführer sodann nicht reagiert.

4. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

5. Mit

dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

- 7 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.